

Frankfurt am Main, 25. Juni 2010

**BAG-Urteil**

## **GDL begrüßt Entscheidung zur Tarifpluralität**

In deutschen Unternehmen kann es künftig mehrere Tarifverträge nebeneinander geben. Der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hat sich der vom Vierten Senat im Anfragebeschluss vom 27. Januar 2010 dargelegten Rechtsauffassung zur Tarifeinheit angeschlossen. Es gebe keinen Grundsatz, dass für verschiedene Arbeitsverhältnisse derselben Art in einem Betrieb nur einheitliche Tarifregelungen zur Anwendung kommen könnten, teilte das BAG mit.

Mit dieser Entscheidung wird der jahrzehntelange Grundsatz „Ein Betrieb - ein Tarifvertrag“ aufgegeben. Dieser war nie gesetzlich geregelt. Er wurde lediglich durch die Arbeitsgerichte angewendet. Dieser Grundsatz war nach Auffassung der GDL mit Sicherheit nicht immer der Beste für die Beschäftigten. Wer Tarifautonomie will, muss gewerkschaftliche Pluralität zulassen. Die GDL steht für diese gewerkschaftliche Pluralität. Die im Grundgesetz (Artikel 9, Absatz 3) verankerte Koalitionsfreiheit darf nicht eingeschränkt werden. Durch die neue Rechtsprechung wird der betrieblichen Realität vielerorts Rechnung getragen.

Grundsätzlich müssen allen Gewerkschaften ihre verfassungsmäßigen Rechte eingeräumt werden, es darf kein Diktat einer „Mehrheitsgewerkschaft“ geben. Zwar sollten tarifliche Regelungen einen möglichst umfassenden Regelungsbereich haben, für bestimmte Berufsgruppen wie beispielsweise das Fahrpersonal kann aber durchaus der Bedarf nach speziellen Regelungen bestehen. Dass gewerkschaftliche Durchsetzungskraft hierbei eine nicht unwesentliche Rolle spielt, liegt in der Natur der Tarifautonomie. Es steht den vor Ort organisierenden Gewerkschaften künftig frei, konkurrierende Tarifverträge in einem Betrieb zu vereinbaren. Dieses Recht darf nicht durch eine anderweitige gesetzliche Regelung – wie von den Arbeitgebern und DGB-Gewerkschaften gewollt – beschnitten werden.